

### Die Bremer Börsenuhr.

Wir berichten gern über Einrichtungen öffentlicher Anstalten, die geeignet sind, das Interesse an einer genauen Zeitmessung zu fördern, weil der Vorteil immer dem tüchtigen Uhrmacher zugute kommen wird. Leider können wir heute nicht eine so erfreuliche Tatsache feststellen; bei der „Bremer Börsenuhr“ handelt es sich um eine Reklame, die geeignet ist, unseren Stand noch mehr in Misskredit zu bringen.

Die Firma Th. Kleinert & Co. in Bremen, Fohlenstrasse 36, bietet Herren-Ankeruhren unter der Bezeichnung „Bremer Börsenuhren“ an: „Die Bremer Börsenuhr ist nach unseren besonderen Angaben aus den feinsten Schweizer Materialien hergestellt und auf die Sekunde reguliert.“ — So, jetzt weiss man, was eine Bremer Börsenuhr ist. Verkauft wird sie mit 35 Mk.

Die angebotenen Uhren kommen gewöhnlich unter dem Namen „Recta“ in den Handel, hergestellt werden sie von der Firma Mueller & Vaucher in Biel. Die Uhrmacher Bremens verkaufen die Uhr gewöhnlich für 30 Mk. Eine Gegenanzeige des Uhrmachervereins beantwortete die Firma Th. Kleinert & Co.: „Der Notschrei der Bremer Uhrmacher beweist, welchen Erfolg die Börsenuhr hat usw.“ Darauf erschien eine sehr gut abgefasste Aufklärung des Vereins, und die Firma Kleinert & Co. liess die Sache ruhen. In neuester Zeit (natürlich vor Ostern) beginnt sie wieder, mit ihren unwahren Angaben und masslosen Ueberhebungen den Anzeigenteil der Bremer Zeitungen zu füllen. Es wird Zeit, dass der Staatsanwalt sich mit der Sache beschäftigt. Wir werden später nochmals darauf zurückkommen.

### Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte i. S.

#### Oeffentliche Prüfung.

Am Freitag, den 24. April, vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird die mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen verbundene Prüfung an der Deutschen Uhrmacherschule abgehalten, zu der Freunde und Gönner der Schule höflich eingeladen werden.

#### Eröffnung des neuen Schuljahres.

Das neue (einunddreissigste) Schuljahr beginnt am 1. Mai. Anmeldungen hierzu, am besten gleich mit Zeugnissen belegt, beliebe man möglichst bald an die Schuldirektion einzusenden.

Richard Lange, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Uhrmacherschule.  
Prof. L. Strasser, Direktor

### Uhrmacherschule Furtwangen.

Die diesjährige Prüfung fand am Samstag, den 11. April, in folgender Ordnung statt:

Von	8 bis	9 Uhr	vormittags	I. Kurs.
	9	1/2 11	"	II. "
	1/2 11	1/2 12	"	III. "

Die Arbeiten der Schüler sind vom 11. bis 20. April im Zeichensaale ausgestellt.

Zur Ausstellung werden die Eltern der Schüler, sowie die verehrlichen Mitglieder der Gewerbevereine und alle Gönner der Schule freundlichst eingeladen. Im Anschluss an die Prüfung wurden die Preise an die Schüler verteilt.

Das neue Schuljahr beginnt am Freitag, den 1. Mai, und werden Anmeldungen neu eintretender Schüler jederzeit entgegen genommen, wie auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt wird.

Furtwangen, im April 1908.

Der Grossh. Schulvorstand.  
Prof. Baumann.

### Das österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der neue Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, steht heute im Mittelpunkt der Diskussion in der deutschen Handels- und Gewerbewelt. Die deutsche Regierung hatte den Entwurf veröffentlicht, um die Ansichten der beteiligten Kreise zu erfahren. Da wird es vielleicht von Nutzen und von Interesse sein, den Gesetzesentwurf wenigstens im Auszuge kennen zu lernen, den die österreichische Regierung schon im Jahre 1906 der Oeffentlichkeit übergeben hatte und der leider heute noch nicht Gesetz ist, und zwar von Nutzen aus dem Grunde, weil doch die vielen unangenehmen Erfahrungen, die man in Oesterreich mit dem unlauteren Wettbewerb machte, bei Abfassung dieses Entwurfes mit von bestimmendem Einfluss waren, und weil auch dort der Gesetzgeber von modernen Gesichtspunkten auszugehen sich bemühte. Hier, wie in Oesterreich kämpft der solide Kaufmann denselben beschwerlichen und bei der Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung oft auch aussichtslosen Kampf gegen unreelle Konkurrenz, und es kann nur von Vorteil sein, wenn man hier wie dort die Grundsätze kennen lernt, mit denen man ein beiderseitig stark empfundenes Uebel bekämpfen zu wollen beabsichtigt.

Der österreichische Gesetzesentwurf ist viel grösser, viel umfangreicher als der deutsche und zieht viele Momente in den Kreis seiner Wirksamkeit, die der deutsche — wir müssen sagen leider — unberücksichtigt lässt. Er zerfällt in drei Teile, deren erster in 33 Paragraphen den unlauteren Wettbewerb und dessen zivil- und strafrechtliche Folgen bespricht; der zweite Teil beschäftigt sich mit den Warenbezeichnungen, der dritte Teil enthält Bestimmungen über das Verhältnis zum Ausland und Uebergangsbestimmungen. Im allgemeinen kann man sagen, dass der österreichische Entwurf wohl die weitgehendste Kodifikation der besagten Materie ist, und dass es insbesondere gelungen ist, durch Schaffung von Generalbestimmungen und allgemeinen Definitionen einen Gesamtrahmen herzustellen, innerhalb dessen nahezu alle denkbaren Fälle des unlauteren Wettbewerbes der richterlichen Judikatur unterzogen werden können, und das Netz so eng zu stricken, dass es Zuwiderhandelnden wohl nur schwer möglich sein wird, seinen Maschen zu entkommen. Den wichtigsten Teil des Gesetzes bildet der erste Teil. Die ersten vier Paragraphen besprechen den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes durch unwahre Anpreisungen und bestimmen, dass jede Person und jede Körperschaft, die zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen berufen ist, einen Richterspruch auf fernere Unterlassung und auf Schadenersatz verlangen kann. Sind die wahrheitswidrigen Angaben in einer Druckschrift enthalten, kann auch die Untersagung jeder weiteren Veröffentlichung verlangt werden. Die §§ 5 bis 9 beschäftigen sich mit der missbräuchlichen Anmassung von Unternehmungskennzeichen, und werden die Bezeichnungen von Waren, deren Umhüllungen, Anempfehlungen, Preislisten und dergl. unter Schutz gestellt. § 10 verbietet jede absichtliche Heruntersetzung des geschäftlichen Betriebes eines anderen und gibt dem Verletzten das Recht: zu verlangen, dass jede Fortsetzung der wahrheitswidrigen Angaben unterbleibt; auch kann er Schadenersatz verlangen. Die §§ 11 bis 15 untersagen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und geben dem Verletzten das Recht, das Verbot der Weiterverbreitung und zudem auch Schadenersatz zu verlangen. § 16 ist eine Generalbestimmung, und es erscheint bedauerlich, dass der deutsche Entwurf ihn oder einen ähnlichen nicht enthält; denn er ist tatsächlich geeignet, das Uebel an der Wurzel zu fassen und so manche tatsächlich unlautere Geschäftstricks unmöglich zu machen, denen man auch an der Hand des neuen deutschen Entwurfes nicht gut wird an den Leib rücken können. Er bestimmt, dass jede gegen die guten Sitten gröblich verstossende Handlung, die im Betriebe eines Geschäftes vorgenommen wird und den Geschäftsbetrieb von Mitbewerbern zu schädigen oder zu stören geeignet ist, als unlauterer Wettbewerb anzusehen und zu behandeln ist und unter allen Umständen dem oder den Geschädigten